Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(28.9.1977) Drucksache 9/324

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **324 S**
28. 09. 77

Antrag (Entschließung) der Fraktion der CDU

Privatisierung stadteigener Wohnungen zugunsten der Mieter
— Grundsätze zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen —

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Die Stadtbürgerschaft erwartet, daß der Senat in Ausfüllung der „Grundsätze für die Veräußerung von Sozialmietwohnungen" (welche von den für das Wohnungswesen zuständigen Ministern und Senatoren beschlossen wurden) folgende Grundsätze über die in der Drucksache 9/315 S hinaus genannten festlegt:

1. Alle Mietwohnungen, unabhängig von Förderjahrgang, Art und Ausstattung, können in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.
2. Voraussetzung für die Privatisierung eines Gebäudes ist, daß mindestens 50 Prozent der Mieter bereit sind, eine Wohnung zu erwerben.
3. Für diejenigen Mieter, die keine Wohnung erwerben wollen, bleibt das bestehende Mietverhältnis uneingeschränkt erhalten.
4. Der Verkäufer hat dem Mieter ein Angebot vorzulegen, das ein Jahr lang gültig ist. In diesem Angebot ist die Höhe und Angemessenheit des Kaufpreises detailliert darzulegen.
5. Die Finanzierung und die in Betracht kommenden Förderungsmöglichkeiten und -voraussetzungen sind dem Mieter offenzulegen.
6. Wenn das Jahreseinkommen des Mieters im Zeitpunkt des Erwerbs der Wohnung die in § 25 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes bestimmten Grenzen nicht übersteigt, kann ihm das auf seiner Wohnung noch ruhende Restdarlehen aus öffentlichen Mitteln zu den bisherigen Bedingungen übertragen werden. Zins- und Tilgungshilfen und entsprechende Mittel laufen weiter.
7. Personen, welche die Grenzen des § 25 Abs. 1 Wohnungsbaugesetz bis zu 25 Prozent überschreiten, kommen ebenfalls in den Genuß der Förderung nach Ziffer 6.
8. Personen, welche die Grenzen des § 25 Abs. 1 Wohnungsbaugesetz bis zu 50 Prozent überschreiten, müssen das Darlehen innerhalb von zehn Jahren zurückzahlen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent.

   Soweit die Zins- und Tilgungsmittel gewährt oder entsprechende Mittel laufend zur Verfügung gestellt wurden, entfallen diese nach fünf Jahren. Danach ist der Anspruch erneut zu überprüfen.
9. Personen, welche die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes um mehr als 50 Prozent überschreiten, müssen das Darlehen nach spätestens sieben Jahren zurückzahlen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent.

   Soweit Zins- und Tilgungsmittel gewährt oder entsprechende Mittel laufend zur Verfügung gestellt wurden, entfallen diese nach fünf Jahren. Danach ist der Anspruch erneut zu überprüfen.
10. Kinderreichen Familien ist der Erwerb einer Wohnung durch zusätzliche zinsgünstige Darlehen des Landes oder der Stadtgemeinde zu erleichtern.

Kudella, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Hans Krohn, Bremen

BR
Sta
9. V